

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (§ 31 Abs. 1)					
- Gebührenverzeichnis -					
Tabelle					
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand				
1	Verwaltungsgebühren				
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals				27,50 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern und Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege				
1.21	Einzelfall				27,50 €
1.22	Befristete Zulassung				275,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen				30,00 €
2	Benutzungsgebühren				
2.1	Bestattung				
	Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen des Grabes, Überführen der Leiche nach dem Grab nebst Einsenken und Lieferung eines prov. Grabzeichens				
2.11	in Reihengräbern				
	2.11.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren			775,00 €
	2.11.2	von Personen unter 6 Jahren			350,00 €
	2.11.3	von Tot- und Fehlgeburten			350,00 €
	2.11.4	ein Zuschlag zu 2.11.1 bis 2.11.3 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (§ 6 Abs. 2 Friedhofssatzung) von je			25 v.H.
2.12	in Wahlgräbern				
	2.12.1	von verstorbenen Personen			775,00 €
	2.12.2	von Tot- und Fehlgeburten			350,00 €
	2.12.3	Zuschlag Tiefbestattung			300,00 €
	2.12.4	ein Zuschlag von 2.12.1 bis 2.12.2 für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (§ 6 Abs. 2 Friedhofssatzung) von je			25 v.H.
2.2	Beisetzung von Aschen				
	Die Beisetzungsgebühren schließen folgende Leistungen ein: Ausheben und Schließen des Grabes nebst Einsenken der Urne				

	und Lieferung eines prov. Grabzeichens		
2.21	regelmäßig (Ziffern 2.33 [Urnenreihengrab] und 2.43 [Urnenwahlgrab])		370,00 €
2.22	im anonymen Urnenreihengrab		250,00 €
2.23	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen außerhalb der üblichen Beisetzungszeiten (§ 6 Abs. 2 Friedhofsatzung)		
	von je		25 v.H.
2.3	Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der in § 9 der Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten		
2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren		650,00 €
2.32	für Personen unter 6 Jahren		75,00 €
2.33	für Aschen (Urnenreihengrab)		250,00 €
2.34	für Aschen (anonymes Urnenreihengrab)		80,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für die Dauer der in § 13 der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungszeit (20 Jahre)		
2.41	einstelliges Wahlgrab		2.100,00 €
2.42	zweistelliges Wahlgrab		3.400,00 €
2.43	Urnenwahlgrab		525,00 €
2.44	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
2.44.1	nach Ablauf der in § 13 der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungszeit (20 Jahre) für die Dauer von 5 Jahren		25 v.H.
			der Gebühren nach Ziffern 2.41 bis 2.43
2.44.2	nach Ablauf der in § 13 der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungszeit (20 Jahre) für die Dauer von 10 Jahren		50 v.H.
			der Gebühren nach Ziffern 2.41 bis 2.43
2.44.3	anlässlich eines Todesfalls für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten		

		Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Pro Jahr des erneuten Erwerbs		5 v.H.
				der Gebühren nach Ziffern 2.41 bis 2.43
	2.44.4	für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts an bereits vorhandenen dreistelligen Wahlgräbern in den Fällen nach Ziffern 2.44.1 bis 2.44.3 um je ein weiteres Jahr, pro Jahr		600,00 €
2.51		Benutzung der undekorierten Trauerhalle		150,00 €
2.52		Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag		40,00 €
2.6		Sonstige Leistungen		
	2.61	Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde		45,00 €
	2.62	Abräumen und Einebnen von Grabstätten, je Hilfskraft und angefangener Stunde		45,00 €
	2.63	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je Hilfskraft und angefangener Stunde		45,00 €
	2.64	Zuschlag zu 2.61 bis 2.63 in besonders erschwerten Fällen		50 v.H.
	2.65	Orgelspiel durch einen von der Gemeinde verpflichteten Organisten		40,00 €
	2.66	Bereitstellung von Leichenträgern, je Leichenträger und angefangener Stunde		45,00 €
	2.67	Überlassung einer Kondolenzliste, je Exemplar		3,00 €
2.7		Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4		
		zu Nrn. 2.12.1 bis 2.12.2		40 v.H.
		2.21 (Ziffer 2.43)		40 v.H.
		2.41 bis 2.43		50 v.H.
		2.44.1 bis 2.44.3		50 v.H.
		2.51		50 v.H.
		2.52		50 v.H.